

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)

Änderung vom 22. September 2011

GS 37. §

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3

² ... In den Gemeinderat sind nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte mit Bewilligung des Regierungsrats wählbar.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die Funktionen in der kantonalen Verwaltung, die mit der Mitgliedschaft in bestimmten Gemeindebehörden und Kontrollorganen unvereinbar sind.

§ 34k Absatz 2 Satz 1

"das Rechnungswesen" wird durch "die Rechnungslegung" ersetzt.

§ 36a Zusammenschluss

¹ Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können sich durch Vertrag zu einer neuen Einwohnergemeinde zusammenschliessen.

² Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hin

- a. enden die Amtsperioden der bisherigen Behörden und beginnen diejenigen der neuen Behörden für den Rest der laufenden Amtsperioden,
- b. sind die Rechte und Pflichten aus bisherigem Zusammenwirken gemäss § 34 Absatz 1 aufgehoben,
- c. gehen die übrigen bisherigen Rechte und Pflichten auf die neue Einwohnergemeinde über.

³ Jede am Zusammenschluss beteiligte Einwohnergemeinde einigt sich mit den Einwohnergemeinden, mit denen sie gemäss § 34 Absatz 1 bisher zusammenge-

¹ GS 24.293, SGS 180

wirkt hat, über die Nebenfolgen der Aufhebung gemäss Absatz 2 Buchstabe b (kurz: Nebenfolgenvertrag).

⁴ Kommt keine Einigung zustande, führt die zuständige Direktion ein Einigungsverfahren durch. Ist dieses erfolglos, regelt der Regierungsrat die Nebenfolgen. Sein Entscheid ist endgültig.

§ 39 Angehörige der Einwohnergemeinde

Angehörige der Einwohnergemeinde sind sämtliche Personen, die in ihr Niederlassung haben.

§ 40 Absatz 1 Ziffer 4

¹ Der Einwohnergemeinde kommen im eigenen Wirkungskreis insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

4. Sie führt einen auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalt.

§ 47 Absatz 1 Ziffern 4^{bis}, 5, 11, 14, 17^{bis} und 18

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

- 4.^{bis}. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes;
5. Beschlussfassung über das Budget;
11. Beschlussfassung über Nachtragskredite;
14. aufgehoben;
- 17^{bis}. Auftrag an den Gemeinderat zur Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;
18. Vertrag über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde sowie Genehmigung der Nebenfolgenverträge;

§ 48 Buchstabe b

Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung unterliegen der Urnenabstimmung:

- b. der Vertrag über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;

§ 49 Absatz 3 Buchstabe a

³ Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;

§ 61 Absatz 3

³ Der Gemeinderat kann bei der Bereinigung des Geschäftsverzeichnisses ein Geschäft zurücknehmen, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Die Rücknahme ist unzulässig, wenn dadurch die Fristen gemäss den §§ 54 Absatz 3 oder 68 Absätze 4 oder 5 verletzt würden.

§ 67a Schlussabstimmung an der Urne

Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen kann, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

§§ 67a und 67b

Werden zu § 67b bzw. § 67c unnummeriert.

§ 70 Verwaltung und Vollzug

¹ Der Gemeinderat ist die verwaltende und die vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.

² Er übt alle Befugnisse aus, die der Einwohnergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.

³ Er vertritt die Einwohnergemeinde.

§ 70a Rechtsetzung

¹ Der Gemeinderat ist befugt zum Erlass von

- a. Verordnungen zu Gemeindereglementen;
- b. Benützungs- und Gebührenverordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

² Er ist zur Kündigung interkommunaler Verpflichtungen zuständig, sofern diese keine andere Regelung treffen oder sofern sich im Einzelfall nicht die Gemeindeversammlung als zuständig erklärt.

§ 70b Strafverhängung

¹ Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss § 81 Absatz 4 beurteilt Verstösse gegen die Reglemente und Verordnungen der Gemeinde.

² Er verhängt die dort angedrohten Bussen und kann Urteilsgebühren bis 200 Fr. auferlegen.

³ Er kann in einer separaten Verfügung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten der verurteilten Person anordnen.

§ 77 Absatz 1

¹ Durch Gemeindereglement können die einzelnen Gemeinderatsmitglieder oder einzelne Amtsstellen ermächtigt werden, bestimmte Verfügungen, ausgenommen die Strafverfügungen, alleine zu erlassen.

§ 81 Absätze 3^{bis}, 4 und 5

^{3 bis} Mit Zustimmung des oder der Verzeigten kann die Busse in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden, wobei 100 Franken Busse vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen.

⁴ Durch Reglement kann vorgesehen werden, dass anstelle des Gemeinderates ein Ausschuss von mindestens zwei Behördemitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin die Einvernahme des oder der Verzeigten durchführt und die Beurteilung gemäss § 70b Absatz 1 vornimmt. Für den Ausschuss gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie für den Gemeinderat.

⁵ Aufgehoben.

§ 81a Bussenanerkennungsverfahren

¹ Durch Reglement kann das Bussenanerkennungsverfahren vorgesehen werden.

² Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss § 81 Absatz 4 erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

³ Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzten Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig.

⁴ Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin, und es ist das Verfahren gemäss § 81 durchzuführen.

§ 97

Aufgehoben.

§ 98 Absätze 1 - 3

¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Rechnungsprüfungskommission.

² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan. Der Gemeinderat sowie die Behörden gemäss den §§ 91 - 95 sind als Wahlorgan unzulässig.

³ Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

§ 99 Absätze 1 und 2

¹ Die Rechnungsprüfungskommission

- a. prüft die Rechnungslegung der Einwohnergemeinde;
- b. prüft die Rechnungslegung der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist;
- c. kann die Rechnungslegung der basellandschaftlichen und der ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

² Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis und unterbreitet ihr zugleich ihre Anträge.

§ 100 Absatz 3

³ Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungszweige sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission bzw. dem beauftragten Revisionsunternehmen jede sich auf die Rechnungslegung beziehende Auskunft zu erteilen.

§ 101 Absätze 1 - 3

¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Geschäftsprüfungskommission.

² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan. Der Gemeinderat sowie die Behörden gemäss den §§ 91 - 95 sind als Wahlorgan unzulässig.

³ Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

Zwischentitel nach § 103

- c. Zusammengelegte Kontrollorgane

§ 103a Zusammenlegung

Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass

- a. die Rechnungsprüfungskommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt,
- b. ein Ausschuss der Gemeindekommission die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission wahrnimmt,
- c. ein Ausschuss der Gemeindekommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt.

§ 104 Absatz 2

Aufgehoben.

§ 125 Absatz 1^{bis}

^{1 bis} Die Mitglieder der Behörden gemäss den §§ 91 - 95 dürfen der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

§ 133 Absatz 1

¹ Jede Bürgergemeinde ist einer Einwohnergemeinde zugeordnet.

§ 134a Zusammenschluss

¹ Zwei oder mehrere Bürgergemeinden können sich durch Vertrag zu einer neuen Bürgergemeinde zusammenschliessen, sofern die Einwohnergemeinden, denen sie zugeordnet sind, sich zu einer neuen Einwohnergemeinde zusammenschliessen.

² Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hin

- a. enden die Amtsperioden der bisherigen Behörden und beginnen diejenigen der neuen Behörden für den Rest der laufenden Amtsperioden,
- b. sind die Rechte und Pflichten aus bisherigem Zusammenwirken gemäss § 34 Absatz 1 aufgehoben,
- c. gehen die übrigen bisherigen Rechte und Pflichten auf die neue Bürgergemeinde über.

³ Jede am Zusammenschluss beteiligte Bürgergemeinde einigt sich mit den Bürgergemeinden, mit denen sie gemäss § 34 Absatz 1 bisher zusammengewirkt hat, über die Nebenfolgen der Aufhebung gemäss Absatz 2 Buchstabe b (kurz: Nebenfolgenvertrag).

⁴ Kommt keine Einigung zustande, führt die zuständige Direktion ein Einigungsverfahren durch. Ist dieses erfolglos, regelt der Regierungsrat die Nebenfolgen. Sein Entscheid ist endgültig.

§ 145 Absatz 1

¹ Hinsichtlich der Befugnisse und der Aufgaben des Bürgerrates gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat, soweit diese nicht besondere Aufgaben der Einwohnergemeinde zum Gegenstand haben und das Gesetz nicht Abweichungen vorsieht.

Zusätzliche Bestimmung nach dem Zwischentitel Fünfter Abschnitt und vor dem Zwischentitel A:**§ 150a Haushaltsführung**

Der Gemeinderat trifft auf der organisatorischen und auf der Führungsebene alle notwendigen Massnahmen, um das Vermögen der Gemeinde zu schützen, eine genaue und zuverlässige Buchführung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu sichern.

§ 152 Gebühren und weitere Abgaben

- ¹ Die Gemeinden können Gebühren und weitere Abgaben erheben.
- ² Die Gebühren und weiteren Abgaben werden durch Reglement festgesetzt.
- ³ Sie können im Rahmen der bundesgerichtlichen Delegationsgrundsätze durch Verordnung festgesetzt werden.

§ 157a Ausgaben

- ¹ Ausgaben sind gebunden oder ungebunden.
- ² Eine Ausgabe ist eine gebundene, wenn betreffend ihrer Tätigkeit, ihrer Höhe oder ihres Vornahmezeitpunkts keine Handlungsfreiheit besteht. Andernfalls ist sie eine ungebundene.

§ 157b Absätze 2 und 3

- ² Rechtliche Grundlagen für gebundene Ausgaben sind insbesondere:
- Erlass- und Vertragsbestimmungen, die zwingend angewendet werden müssen;
 - Beschlüsse des Gemeinderats über die Vornahme einer Tätigkeit, die aus Gründen der Schadensminderung unverzüglich vorgenommen werden muss;
 - Rechtsentscheide und -vergleiche.
- ³ Rechtliche Grundlagen für ungebundene Ausgaben sind:
- Budget,
 - Sondervorlagen,
 - Finanzkompetenzen,
 - Nachtragskredite.

§ 157c Aufgaben- und Finanzplan

- ¹ Die Einwohnergemeinde gibt sich jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan.
- ² Der Aufgaben- und Finanzplan wird vom Gemeinderat erstellt und
- beschreibt für die nächsten fünf Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf,
 - zeigt die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts auf.
- ³ Er ist zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 158 Titel

Budget

§ 158 Absätze 1 und 3

- ¹ Der Gemeinderat stellt das Budget für das kommende Rechnungsjahr auf. Dieses ist von der Rechnungsprüfungskommission zu begutachten und vor Jahresende der Gemeindeversammlung, dem Einwohnerrat oder der Bürgergemeindeversammlung vorzulegen.
- ³ Das Budget mit dem Antrag zum Steuerfuss ist zusammen mit den Erläuterungen des Gemeinderates und dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission spätestens zehn Tage vor der Beratung den Stimmberechtigten zuzustellen oder für sie zur Abholung bereitzuhalten. Auch bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation ist es allen Stimmberechtigten, die es verlangen, auszuhändigen. In Einwohnergemeinden mit weniger als tausend Einwohnern und Einwohnerinnen und in den Bürgergemeinden kann an die Stelle der Zustellung die öffentliche Auflage treten.

§ 159 Sondervorlagen

- ¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.
- ² Die Gemeindeordnung legt fest, bis zu welcher Höhe ungebundene Ausgaben im Budget beschlossen werden dürfen. Zudem kann die Gemeindeordnung für ungebundene Ausgaben Abstufungen je nach Ausgabenzweck vorsehen.

§ 160 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a sowie Absatz 4

- ¹ Die Gemeindeordnung bestimmt die Beträge, über die der Gemeinderat ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen kann, für:
- ungebundene Ausgaben (Einzelausgabe und gesamter jährlicher Höchstbetrag),
- ⁴ Aufgehoben.

§ 161 Absätze 1 und 3

- ¹ Soweit das Budget die Verwendung der Mittel nicht im einzelnen festlegt, entscheidet darüber unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen der Gemeinderat.
- ³ Durch Gemeindereglement kann weiteren Gemeindebehörden die Kompetenz eingeräumt werden, über die Verwendung der Mittel zu beschliessen, die im Rahmen des Budgets für ihr Fachgebiet zur Verfügung stehen.

§ 162 Absatz 1

- ¹ Unter Vorbehalt seiner Finanzkompetenz hat der Gemeinderat einen Nachtragskredit einzuholen, wenn:

- a. Das Budget eine Ausgabe nicht vorsieht, für welche dieser Rechtsgrundlage sein muss;
- b. Das Budget eine ungenügende Höhe für eine Ausgabe aufweist, für welche dieser Rechtsgrundlage ist;
- c. eine Sondervorlage einen ungenügenden Ausgabenbetrag aufweist.

§ 162 Absätze 3 und 4

³ Aufgehoben.

⁴ Nachtragskredite gemäss Absatz 1 Buchstabe b gelten mit der Genehmigung der Jahresrechnung als beschlossen.

Abschnittstitel nach § 162

Aufgehoben.

§ 163

Aufgehoben.

§ 164 Absatz 3 Satz 2

... Sie ist in gleicher Weise wie das Budget mit Erläuterungen zu versehen und den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

§ 165 Rechnungslegung

¹ Die Gemeinden führen über den Haushalt und das Vermögen Rechnung.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über eine harmonisierte und transparente Rechnungslegung der Gemeinden. Für die Einwohnergemeinden orientiert er sich dabei am Rechnungslegungsmodell der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren.

§ 168a Finanzaufsicht

¹ Die Einwohnergemeinden reichen der zuständigen Direktion zur Kenntnis ein:

- a. das Budget,
- b. die Jahresrechnung,
- c. den Aufgaben- und Finanzplan.

² Die Bürgergemeinden reichen der zuständigen Direktion die Jahresrechnung sowie auf deren Verlangen das Budget zur Kenntnis ein.

³ Die Bürgergemeinden, die Bürgerkorporationen, die Zweckverbände und die Anstalten reichen der zuständigen Direktion auf deren Verlangen das Budget oder die Jahresrechnung zur Kenntnis ein.

⁴ Die zuständige Direktion kann den Körperschaften Bericht über die Kenntnisnahme erstatten.

⁵ Der Regierungsrat

- a. eröffnet der Körperschaft einen Bericht über deren Finanzlage, wenn diese zu Besorgnis Anlass gibt;
- b. ist zu Aufsichtsmaßnahmen gemäss § 166 befugt, wenn ein Bilanzfehlbetrag droht oder besteht.

§ 171 Absatz 1 Einleitungssatz und Ziffer 1 sowie Absatz 3

¹ Gegenüber Gemeinden, die sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Regierungsrates Folge zu leisten, oder bei denen aus anderen Gründen, insbesondere wegen der Unmöglichkeit, die Behörden zu bestellen oder die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung nicht gewährleistet ist, kann der Regierungsrat auf Kosten der Gemeinde die folgenden Massnahmen verfügen:

1. Ersatzvornahme durch Dritte, soweit sich die auszuführenden Handlungen dafür eignen;

³ Die Bestimmungen des Disziplinar-, des Straf-, des Strafprozess- sowie des Haftungsrechts bleiben vorbehalten.

§ 175 Beschwerdefristen

¹ Die Beschwerde gemäss § 172 Absatz 1 ist wie folgt einzureichen:

- a. gegen die Rechtsakte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung,
- b. gegen die Rechtsakte der übrigen Organe der Gemeinden sowie der Zweckverbände und der Bürgerkorporationen innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses.

² Die Beschwerde gemäss § 172 Absatz 2 ist wie folgt einzureichen:

- a. wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes,
- b. wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung,
- c. wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes.

§ 176a Aufschiebende Wirkung bei Beschwerden wegen mangelhafter Vorbereitung von Gemeindeversammlungen

Der Beschwerde gemäss § 172 Absatz 2 wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie von der zuständigen Direktion auf Antrag oder von Amtes wegen angeordnet wird.

II.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 Buchstabe f

³ Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten:

f. Gemeindeorgane und die ihnen unterstellten Amtsstellen,

III.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974² über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 62 Absatz 2 Satz 3

² ... Sie können durch Reglement festlegen, dass sie die Ertragssteuer ebenfalls an die Kapitalsteuer anrechnen.

IV.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002³ wird wie folgt geändert:

§ 97 Absätze 1 und 2

Aufgehoben.

V.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 22. September 2011

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 29.677, SGS 175

² GS 25.427, SGS 331

³ GS 34.637, SGS 640